

Satzung der Stadt Putbus

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(Verwaltungsgebührensatzung -VwGebS -)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, Nr. 10, S. 205), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19, S. 410, 413) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410, 427), hat die Stadtvertretung der Stadt Putbus in ihrer Sitzung am 26. Mai 2009 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand

Für besondere Leistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeit) der Verwaltung in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Putbus und wenn die Leistung vom Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst wurde, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Maßstab und Satz der Gebühr

Der Maßstab und der Satz der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

- a) mündliche Auskünfte
- b) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordert
- c) Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden
- d) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Beschäftigten ergeben
- e) Kostenentscheidungen
- f) Amtshandlungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nicht im Gebührenverzeichnis enthaltene Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten sind gebührenfrei, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Gebühren zu erheben sind.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühr sind befreit

- a) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 1 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) auf dem gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
- b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient;
- d) Einrichtungen , deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist;
- e) sonstige Einrichtungen, die die Eigenschaft einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 Buchstabe d) und e) besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Amtshandlung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die diesen Einrichtungen aufgrund ihrer Satzungen oder sonstiger Rechtsvorschriften obliegen.

§ 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass

(1) Stellt die Erhebung der Verwaltungsgebühr im Einzelfall eine unzumutbare Härte dar, so kann auf Antrag Stundung, Niederschlagung oder Erlass der Verwaltungsgebühr gewährt werden.

(2) Das Nähere regelt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Stadt Putbus in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme von Anträgen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;

b) ein Antrag aus anderen Gründen als Unzuständigkeit abgelehnt wird;

- c) eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird, wenn und soweit dies der Beteiligte zu vertreten hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 € errechnet.

(4) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7

Besondere bare Auslagen

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten
- d) die bei Dienstgeschäften der beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- f) Zustellungs- und Nachnahmekosten

§ 8

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr und besonderer Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse beantragt oder sonst veranlasst hat.

(2) Sind mehrere Personen gleichzeitig Schuldner der Gebühren und/oder der Auslagen, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Gebühren und/oder Auslagen werden zusammen mit der Amtshandlung durch Bescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Gebühren und/oder besondere Auslagen können im Wege der Verwaltungsvollstreckung eingezogen werden.

- (3) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Vornahme der Amtshandlung von der Gebührenpflicht unterrichtet werden.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 28. September 2000 außer Kraft.

Putbus, den 27.05.2009

Burwitz
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zu § 2 der Verwaltungsgebührensatzung (VwGebS) der Stadt Putbus vom 27.05.2009

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Beglaubigungen, pro angefangene Seite	1,70
2	Fertigung von Fotokopien Format A 4, je Seite	0,40
3	Fertigung von Fotokopien Format A 3, je Seite	0,50
4	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	1,50
5	Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen	17,50
6	Vorbereitungsmaßnahmen für den Abschluss von Pachtverträgen (incl. Nebenkosten)	25,00
7	Vorbereitungsmaßnahmen für den Abschluss von Kaufverträgen / Erbbaurechtsverträgen mit Vertragsabschluss (incl. Nebenkosten)	92,00
8	Vorbereitungsmaßnahmen für den Abschluss von Kaufverträgen / Erbbaurechtsverträgen ohne Vertragsabschluss (incl. Nebenkosten)	67,00
9	Löschungsbewilligungen, Rangabtritte, Stillhalteerklärungen und ähnliche Erklärungen f. GB	34,50
10	Zustimmung zur Verpachtung/zum Verkauf von fremden Gebäuden auf städtischen Grundstücken	9,50
11	Belastungsvollmachten / Vorwegbeleihungen von städtischen Grundstücken	59,00
12	Erlaubnis zur Herstellung / Änderung von Zufahrten gemäß § 26 Straßen- und Wegegesetz M-V	18,00
13	Genehmigung / Erlaubnis gemäß § 22 Straßen- und Wegegesetz M-V	15,00
14	Erklärung der Stadt gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 4 Landesbauordnung M-V	35,00
15	Zustimmung der Stadt (Planverfahren) gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	18,00
16	Zustimmung der Stadt (Hausanschlüsse) gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	18,00
17	Zustimmung der Stadt (Jahreserlaubnis) gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	10,00
18	Genehmigung gemäß Baumschutzsatzung	24,00

Gebührenkalkulation

zur Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung von Verwaltungsgebühren 2009 - 2011

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, Nr. 10, S. 205), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19, S. 410, 413) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19, S. 410, 427) bestätigt die Stadtvertretung der Stadt Putbus die folgende Gebührenkalkulation über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis:

Grundlagen und Grundsätze bei der Erarbeitung der Verwaltungsgebühren

1. Verwaltungsgebühren für den eigenen Wirkungskreis werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) erhoben.
2. Verwaltungsgebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die für eine besondere Leistungen der Verwaltung erhoben werden. Diese Leistung wird nur auf Antrag bzw. auf Veranlassung erbracht.
3. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip). Dennoch dürfen die Gebührensätze dabei nicht im Missverhältnis zur gebotenen Leistung und dem sich daraus ergebenden Nutzen für den Gebührenschuldner stehen (Äquivalenzprinzip). Die Inanspruchnahme der Leistung muss wirtschaftlich tragbar sein (Sozialprinzip). Diese Prinzipien bedingen einander.
4. Bei dem Kostendeckungsprinzip handelt es sich um eine „Veranschlagungsmaxime“, die lediglich besagt, dass die Kommune sich bei der Veranschlagung der Gebühreneinnahmen im Haushaltsplan von dem Bestreben leiten lassen muss, einen Überschuss über die sorgfältig geplanten Ausgaben zu vermeiden (vgl. BverwG, Urteil vom 8.12.61 – VII c 2.61 – BverGE 13, 214, 223 ff). Es ist nicht erforderlich, dass der Verwaltungsaufwand genau errechnet wird, es genügt, wenn er sachgerecht geschätzt und der Gebührenrechnung zu Grunde gelegt wird (vgl. Hempel/Hempel KAG SH, § 5 Rn 17). Das Kostendeckungsprinzip ist nicht schon verletzt, wenn die Ausgaben für die einzelne Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit durch die hierfür erhobene Gebühr überschritten wird, sondern erst dann, wenn das Gebührenaufkommen die Gesamtheit der Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges überschreitet (Gesamtkostenüberdeckungsverbot, vgl. BverwG Urteil vom 24.03.61 – VII c 109.60 – BverwGE 12, 162, 166; VGH Kassel, Beschluss vom 28.09.76 – V N 3/75).
5. Nach den Vorschriften des KAG M-V besteht nicht die Pflicht, eine vollständige Deckung der Kosten anzustreben (OVG Greifswald, Urteil vom 18.09.96 – 6 L 11/96).

6. Möglichkeiten der Bestimmung der Gebühr

Gemäß Verwaltungskostengesetz wird in zwei verschiedene Gebührenarten unterschieden:

- feste Sätze
- wertbezogene Sätze

Festgebühr: festbestimmter unveränderlicher Betrag. Der Gebührenmaßstab ergibt sich aus einer bestimmten Grundeinheit (z.B. Anzahl der kopierten Blätter, Arbeitsaufwand) und wird mit dem Gebührensatz multipliziert.

Wertgebühr: der Gebührenmaßstab ergibt sich aus einem bestimmten Wert (z.B. Rohbausumme, Grundstückswert) und wird mit dem Gebührensatz multipliziert.

7. Grundlage für die Berechnung der Personalkosten ist die von der Personalabteilung bereitgestellte Auflistung über die Stundenvergütung je Entgeltgruppe.
8. Die jeweilige Kalkulation der einzelnen Verwaltungszweige sind als Anlage beigefügt.